

Rechtsvorschriften und Hinweise zur Wahlwerbung

Wahlwerbung ist frühestens sechs Wochen vor einer Wahl zulässig. Bei der Wahlwerbung sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Landesstraßengesetzes, der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Rengsdorf vom 21.07.2003 sowie der Sondernutzungssatzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Rengsdorf zu beachten.

Eine Beantragung der Wahlwerbung (Sondernutzung) bedarf es grundsätzlich nicht, wenn diese Vorschriften und die nachstehenden Hinweise bei der Wahlplakatierung beachtet werden.

Fristen Wahlwerbung 2017

Die Wahlwerbung für die Bundestags-, Landrats-, Verbandsgemeinderats- und Bürgermeisterwahl ist ab Freitag, dem 11. August 2017, zulässig. Bis spätestens Samstag, den 30. September 2017 sind die Wahlplakate von den Parteien, Kandidaten und Wählergruppen wieder zu entfernen. Im Falle von Stichwahlen für die Landrats- und Bürgermeisterwahl sind Plakatierungen spätestens am Samstag, 21. Oktober 2017 zu entfernen.

Hinweise zur Anbringung von Wahlplakaten

Verkehrsbehinderungen und Verkehrsbeeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert bzw. beeinträchtigt werden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Sicht des Verkehrsteilnehmers an Straßenkreuzungen und Einmündungen unbeeinträchtigt sein muss.

Bei Wahlplakatierung durch Plakatständer/Dreieckständer auf Gehwegen darf die Restgehwegfläche 1,50 Meter nicht unterschreiten. Zu Radwegen ist ein Abstand von 0,5 Metern einzuhalten. Plakatständer/Dreieckständer sind standfest aufzustellen.

Die Wahlplakate dürfen in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rengsdorf nur an den nachstehend aufgeführten Plakatwänden, verzinkten Straßenlaternenmasten bzw. durch Plakatständer/Dreieckständer angebracht werden.

Ortsgemeinde	Plakatierungsart
Anhausen	nur an der Plakatwand (Standort an der Sparkasse Neuwieder Straße 14)
Bonfeld	nur Plakatständer/Dreieckständer
Ehlscheid	an der Plakatwand (Parkstraße/ Bushaltestelle sowie an feuerverzinkten Straßenlaternen nur in der Parkstraße)
Hardert	nur Plakatständer/Dreieckständer am Burplatz und Ortsein/-ausgang Richtung Rengsdorf/Biotop an der K 104
Hümmerich	nur an der Plakatwand am Parkplatz Ortseingang (K 98) Bismarckstraße

Kurtscheid	an den Plakatwänden Hochstraße L 257 gegenüber vom Parkplatz Friedhof / Hochstraße (L 257 Dorfanlage Kornbitze) und an feuerverzinkten Laternenmasten nur in der Hochstraße je Kandidat, Partei bzw. Wählergruppe höchstens 3 Plakate
Meinborn	nur an feuerverzinkten Straßenlaternen
Melsbach	an Plakatwänden (Grundschule und Rengsdorfer Straße) und feuerverzinkten Straßenlaternen
Oberhonnefeld- Gierend	nur an feuerverzinkten Straßenlaternen
Oberraden	nur Plakatständer/Dreieckständer
Rengsdorf	nur an Plakatwänden (Ecke Westerwaldstraße/Kirchstraße, Sportplatz/Buchenweg, Ecke Westerwaldstraße/Friedrich-Ebert- Straße, Melsbacher Straße/Mittlerer Bornsweg)
Rüscheid	nur an Plakatwand (Dorfgemeinschaftshaus/Schulstraße)
Straßenhaus	nur an Plakatwänden (Grundschule/Kindergarten, Brunnenstraße Jahrsfeld gegenüber Burhaus, Kirch- /Mittelstraße in Niederhonnefeld am ehemaligen Feuerwehrhaus, Spielplatz Ellingen)
Thalhausen	nur Plakatständer/Dreieckständer

Gebühren

Die Wahlplakatierung, die eine Sondernutzung darstellt, ist gebührenfrei.

Auskünfte erteilen:

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
Ordnungsamt
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf
Telefon: 02634/61-0
E-Mail: ordnungsamt@rengsdorf.de

sowie

die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden (siehe www.rengsdorf.de/vg_rengsdorf/Verwaltung/Ortsgemeinden).

Die Hinweise können auch in der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter www.rengsdorf.de/Aktuelles/Wahlen/Wahlwerbung abgerufen werden.